

Wichtige Fristen und Änderungen im Kreislaufwirtschaftsrecht:

Frist zur Erklärung der örE-Eigenschaft endet zum Jahresende / Betrieb von Deponien für unbelasteten Bodenaushub (DK -0,5 Deponien) ab 1.1.24 nur noch sehr eingeschränkt möglich

Az. 720.01, 722.52

Versandtag 04.08.2023

INFO 0525/2023

§ 6 Abs. 5 LKreiWiG: Erklärung zur örE-Eigenschaft und Möglichkeit der „Rückdelegation“

Am 1.1.2021 trat das neue Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in Kraft. § 6 Abs. 5 LKreiWiG ist von besonderem Interesse für Gemeinden und Städte, die die Eigenschaft als sog. öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger („örE“) besitzen: Die Vorschrift beinhaltet zum Einen eine „weiche Verpflichtung“ (Soll-Vorschrift), gegenüber dem Landkreis zu erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch künftig wahrnehmen wollen. Diese Frist läuft zum 31.12.2023 ab. Zum andern ermöglicht er örE-Gemeinden, die diese Eigenschaft nicht behalten wollen, innerhalb von drei Jahren nach Abgabe der entsprechenden Erklärung die örE-Eigenschaft an den Landkreis zurückgeben zu können – ein „Ablehnungsrecht“ des Landkreises besteht in diesem Zeitraum nicht!

Der Gemeindetag hat mit Gt-Info 0174/2021 vom 25.02.2021 zu dieser neuen Rechtslage informiert. Ergänzend wurde in der Juni-Ausgabe 2022 des Verbandsmagazins „die:gemeinde“ ein Fachartikel zu den Rechten und Pflichten, die sich aus der örE-Eigenschaft ergeben, veröffentlicht. Die Gt-Info und der Fachartikel können auf der Homepage des Gemeindetags im Mitgliederbereich aufgerufen werden.

Mit der Möglichkeit der einseitigen Rückübertragung von gemeindlichen örE-Funktionen auf den Landkreis beabsichtigt das Land, die unübersichtliche Vielzahl der Gemeinde-örE zu reduzieren. Diese sind im Laufe der Jahre durch die im alten Landesabfallgesetz verankerte Übertragungsbefugnis der Landkreise entstanden. In den letzten Jahren hat sich das Kreislaufwirtschaftsrecht – ausgehend von der EU-Ebene über die bundesgesetzliche Umsetzung bis zum Landesrecht - sehr dynamisch entwickelt. Zu neuen Rechten für örE sind auch eine Vielzahl neuer Pflichten gekommen – hierzu verweisen wir nochmals auf den o.g. Fachartikel in „die:gemeinde“. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Gemeindetag denjenigen Gemeinden und Städten, die örE sind, in den zuständigen Gremien

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

einen Beschluss zur örE-Funktion herbeizuführen und eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Landkreis abzugeben.

Ab 1.1.2024: Faktisches Deponierungsverbot für unbelasteten Bodenaushub

Ausgehend von einer Änderung im EU-Recht hat der Bund die Deponieverordnung (DepV) überarbeitet. Die Änderung der DepV trat weitgehend zum 4.7.2020 in Kraft. Eine für Betreiber von reinen Erdaushubdeponien maßgebliche Änderung wird nun zum 1.1.2024 in Kraft treten: Der neue § 7 Abs. 3 DepV setzt eine Vorschrift zur „Abfallhierarchie“ konsequent um: Bei unbelastetem Bodenaushub handelt es sich (fast) ausschließlich um verwertbaren Abfall. Kreislaufwirtschaftsrechtlich geht die „Verwertung“ der „Beseitigung“ vor; eine Deponierung („Beseitigung“) ist damit fast nicht mehr möglich.

In Konsequenz bedeutet dies: Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist mit dem Inkrafttreten von § 7 Abs. 3 DepV zum 1. Januar 2024 nicht mehr zulässig, da es sich bei diesem Abfall um grundsätzlich verwertbare Abfälle handelt. Eine Ablagerung kommt für das betroffene Material nur noch dann in Frage, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (vgl. § 7 Abs. 4 KrWG).

Mit Schreiben vom 16.3.23 unterrichtete das Umweltministerium (UM) die Regierungspräsidien und die unteren Abfallbehörden über die Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf die in dieser Form ja nur in BW existierenden „DK -0,5 – Deponien“. Das Schreiben des UM kann über untenstehenden Link abgerufen werden. Dieser „Erlass“ führte bei vielen Deponiebetreibenden Gemeinden zu großer Unsicherheit und vielen Rückfragen. Die aufgeworfenen, offenen Fallkonstellationen belegen: Rechtsetzung und Lebenswirklichkeit gehen hier deutlich aneinander vorbei!

Das Thema wurde deshalb bei der Frühjahrstagung der AG Abfallwirtschaft am 11.05.2023 sowie in einem Fachaustausch am 20.07.2023 zwischen Vertretern des UM, der LUBW, der Kommunalen Landesverbände (KLV) und Mitgliedern der AG Abfallwirtschaft vertieft diskutiert. Die bestehenden Unklarheiten konnten leider nur teilweise beseitigt werden. So ist beispielsweise die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „technische Unmöglichkeit (der Verwertung)“ und „wirtschaftliche Unzumutbarkeit (der Verwertung)“ offen. Das UM hat vor allem auf die bestehende Rechtslage hingewiesen und ansonsten zugesagt, die aus der Praxis gemeldeten offenen Punkte zügig zu prüfen und anschließend die bestehende sog. Handlungshilfe Deponiebetrieb entsprechend anzupassen und fortzuschreiben. Die KLV werden auf eine Beteiligung im Prozess drängen.

Folgende erläuternde Aussagen aus den genannten Abstimmungsgesprächen können wir schon heute kommunizieren:

Zum Weiterbetrieb von reinen Erddeponien:

Der Weiterbetrieb ist über den 01.01.2024 hinaus weiter möglich. Bei Mengen über 500 Kubikmeter Erdaushub muss der Abfallerzeuger im Vorfeld ein Verwertungskonzept erstellen. Liegt ein solches vor, kann der Deponiebetreiber davon ausgehen, dass die Anlieferung des sich aus dem

Verwertungskonzept ergebenden Rest-Bodenaushubs in Ordnung ist. Bei Mengen unter 500 Kubikmeter Aushub ist kein Verwertungskonzept vorgeschrieben; gleichwohl muss der Abfallerzeuger die Verwertung prüfen. Bei der Anlieferung zur Deponie muss dort „nur“ geprüft werden, ob die Verwertungsprüfung des Erzeugers plausibel ist – falls nicht, muss die Anlieferung zurückgewiesen werden.

Offen bleibt zunächst die Frage, ob ggf. eine „Ausbaupflicht“ und anschließende Verwertungspflicht für Deponiebetreiber besteht, wenn Material zu Unrecht angenommen wurde. Weiter offen ist der Umgang mit Kleinstmengen insbesondere aus privaten Anlieferungen: Bei einer Zurückweisung aufgrund fehlender Verwertungsprüfung durch den Anlieferer muss damit gerechnet werden, dass der Bodenaushub eben nicht irgendwo zeitaufwändig einer Verwertung zugeführt wird, sondern auf illegalem Wege entsorgt wird – damit wird die Zielsetzung des Kreislaufwirtschaftsrechts konterkariert.

Zum Abschluss genehmigter Deponien:

Entschließen sich Deponiebetreiber, eine Deponie still zu legen und in die Stilllegungsphase einzutreten, obwohl noch Ablagerungskapazitäten bestünden, spricht nichts dagegen, zur Herstellung des im Stilllegungsverfahrens angestrebten „Endzustandes“ (Kubatur der stillgelegten Deponie) das fehlende Volumen durch Einbau von Erdaushub herzustellen – dabei handelt es sich dann um eine Verwertung und keine Beseitigung.

Zur Beantragung weiterer Bauabschnitte bei genehmigten Deponien und zur Beantragung neuer Deponien:

Aus Sicht des UM bedarf es hierfür einer Planrechtfertigung. An diese sind sehr hohe Anforderungen zu stellen; es wäre nur im Einzelfall bei besonderen Begründungen eine Planrechtfertigung vorstellbar. Offen blieben die Fragen, ob aus einer Antragstellung – insbesondere im Hinblick auf bereits getätigte Investitionen – eine Art „vorgezogener Bestandsschutz“ hergeleitet werden könne; was genau Gründe für eine Planrechtfertigung sein könnten und ob insbesondere die Tatsache, dass immer eine Restmenge an zu deponierendem Aushubmaterial bleiben werde, nicht schon aus sich heraus eine Planrechtfertigung begründen würde. Hierzu sollen erläuternde Ausführungen in der o.g. Handlungshilfe Deponiebetrieb erfolgen.

Aus unserer Mitgliedschaft wurde auch die Frage aufgeworfen, ob und ggf. wie sich die Änderung der DepV auf Grundstückskaufverträge auswirken könne. Auch zu dieser Fragestellung sind wir noch in der Prüfung und Abstimmung.

Zusammenfassend kann zum aktuellen Stand festgehalten werden:

Die Rechtslage ist gegeben. Mit einer kurz- oder mittelfristigen Änderung kann realistischere nicht gerechnet werden. Deponiebetreiber müssen sich auf die neue Rechtslage einstellen und Arbeitsabläufe ggf. anpassen.

Der Gemeindetag wird gegenüber dem Umweltministerium weiterhin auf eine möglichst praxistaugliche Umsetzung der Rechtslage hinwirken. Insbesondere bedarf es für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe erläuternder Hinweise; zudem muss das in der Realität bestehende

Problem des Umgangs mit Kleinstmengen – idealerweise in Form einer „Bagatellgrenzenregelung“ – gelöst werden, wenn man verhindern will, dass „wilde Deponien“ entstehen. Für einen (rechts)sicheren Betrieb der Deponien benötigen die Betreiber möglichst rasch Klarheit zu den offenen Fragen.

Über den Fortgang der Thematik werden wir zu gegebener Zeit informieren.

Link über Intranet

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=11578